

**Ordnung**

**der Abteilung Tennis im Sportclub**

**Moosen/Vils**

**Ab 01.01.1990**

**Geändert am 29.03.2012**

## **§ 1 Name**

Die Tennisabteilung ist eine Abteilung des SC Moosen. Sie wird geführt unter dem Namen „SC Moosen Abteilung Tennis“.

## **§ 2 Zweck der Abteilung**

Die Abteilung Tennis dient der Förderung des Tennissports beim SC Moosen und sorgt dafür, dass der Tennissport in Moosen allen Interessenten zugänglich gemacht wird.

## **§ 3 Eigenständigkeit der Abteilung**

Die Tennisabteilung ist eine eigene, selbstständig geführte Abteilung des SC Moosen. Sie besteht aus eigenen Mitgliedern, eigener Kassenführung und einer selbstgewählten Abteilungsleitung.

## **§ 4 Mitglieder**

Mitglied der Tennisabteilung kann jede Person werden, deren schriftliche Beitrittserklärung durch die Abteilungsleitung angenommen wird.

Wird eine Beitrittserklärung von der Abteilungsleitung nicht angenommen, so entscheidet über den Beitritt der Vorstand des SC Moosen zusammen mit der Abteilungsleitung mit einfacher Mehrheit.

Jedes Mitglied der Tennisabteilung muss zugleich Mitglied des SC Moosen sein.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber der Abteilungsleitung erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch die Abteilungsleitung zusammen mit dem Vorstand des SC Moosen mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Insbesondere, wenn sich das Mitglied unsportlich oder vereinschädigend verhält oder seinen Beitrag trotz Aufforderung nicht bezahlt.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Benutzung der Tennisanlage steht allen Mitgliedern, die ihren fälligen Beitrag entrichtet haben, zu. Die Mitglieder haben dabei gegenseitig Rücksicht zu nehmen, insbesondere die Platz- und Spielordnung (Welche im Schaukasten aushängt) sind zu beachten.

## **§ 6 Abteilungsleitung:**

Aus der geheimen schriftlichen Wahl wird der Abteilungsleiter gewählt. Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter, Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem technischen Leiter und dem Sportwart. Dieser kann sich wieder in Sportwart und Jugendwart aufteilen.

Alle Angelegenheiten der Abteilung werden von der Abteilungsleitung geordnet, soweit sie nicht von der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung zu behandeln sind.

Vor Entscheidungen in wichtigen Angelegenheiten soll die Abteilungsleitung die Mitgliederversammlung der Tennisabteilung hören.

Bei Angelegenheiten, die den SC Moosen berühren, muss auch der Vorstand des Stammvereins zur Entscheidung mit herangezogen werden. Die Entscheidung erfolgt in diesem Fall mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Leiter der Tennisabteilung ist zugleich Mitglied der erweiterten Vorstandschaft des SC Moosen.

Die Abteilungsleitung ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse in einfacher Stimmenmehrheit.

Sollte ein Mitglied der Abteilungsleitung aus wichtigem Grund verhindert sein, so sind auch die verbleibenden Mitglieder der Abteilungsleitung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

Die Beschlüsse sind vom Schriftführer schriftlich niederzulegen und vom Abteilungsleiter zu unterschreiben.

### **§ 7 Amtsdauer der Abteilungsleitung**

Der Abteilungsleiter, Stellvertreter, sowie der Schrift- und Kassenführer, der Technische Leiter und Sportwart (Jugendwart falls vorhanden) werden von der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt.

### **§ 8 Das Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder der Tennisabteilung für jedes Vereinsjahr findet zu Beginn der Spielsaison statt.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Entgegennahme der Jahresberichte des Abteilungsleiters und Schriftführers.
2. Die Entgegennahme des Kassenberichtes durch den Kassier.
3. Die Entlastung der Abteilungsleitung.
4. Die Neuwahl der Abteilungsleitung.
5. Die Beschlussfassung über Ordnungsänderungen im Einverständnis mit dem Vorstand des SC Moosen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Interessen der Abteilung dies erfordern oder die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder der Abteilung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Abteilungsleitung verlangt werden.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Abteilungsleiter unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Tennisheim und im SC Moosen Schaukasten, durch Bekanntgabe im Sport Express und im Internet.

Für den Fall dass der Abteilungsleiter während seiner Amtszeit zurücktritt oder verstirbt, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

-5-

Für die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung der Tennisabteilung gilt folgendes:

- Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Tennisabteilung.
- Beschlüsse über Ordnungsänderungen oder Auflösung der Abteilung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder
- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Tennisabteilung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Bei allen Fragen, die Jugendliche unter 18 Jahren betreffen, muss ein von dieser Gruppe zu wählender Vertreter gehört werden.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Abteilungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

### **§ 10 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr**

Von jedem Mitglied wird eine einmalige Aufnahmegebühr sowie ein Jahresbeitrag für die Tennisabteilung und ein Jahresbeitrag für den Hauptverein erhoben.

Auf eine Aufnahmegebühr wird verzichtet, wenn der Beitretende bereits am 1. Januar 1973 Mitglied des Stammvereins SC Moosen war. In Sonderfällen wie z.B. zur Mitgliedergewinnung entscheidet die Abteilungsleitung.

Den Beitrag und die Aufnahmegebühr für die Tennisabteilung legt die Abteilungsleitung fest. Die Beitragshöhe und die Aufnahmegebühr bedürfen jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung in einfacher Stimmenmehrheit.

Der Mitgliedsbeitrag ist am Saisonbeginn fällig.

### **§ 11 Vermögen der Tennisabteilung**

Die Tennisanlagen sind mit Ausnahme des Grundstückes Eigentum der Tennisabteilung. Die finanziellen Mittel der Tennisabteilung dürfen ausschließlich und unmittelbar nur für die Förderung des Tennissports verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Tennisabteilung keine Mitgliedsbeiträge zurück.

### **§ 12 Auflösung der Tennisabteilung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Tennisabteilung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen der Abteilung an den Stammverein SC Moosen.